

II-936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

2.12.1965

357/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 374/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten K i n d l und Genossen,
betreffend Strahlenschutzgesetz.

-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Kindl und Genossen
in der Sitzung des Nationalrates am 18.11.1965 an mich gerichtet
haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die Erörterungen in der Fragestunde am 4.11.1965
im Zusammenhang mit einer Anfrage betreffend denselben Gegenstand, die
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung gerichtet wurde,
erweist es sich als notwendig, klarzustellen, dass Massnahmen zur Hintan-
haltung der bei Verwendung von radioaktiven Stoffen in gewerblichen Be-
trieben auftretenden besonderen gesundheitsschädigenden Gefahren schon
derzeit Gegenstand gewerberechtlicher Regelungen sind.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung musste daher keines-
wegs neu aufgetretenen Wünschen des Bundesministeriums für Handel und
Wiederaufbau Rechnung tragen, sondern nur von der gegebenen Rechtslage
und der daraus resultierenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für
Handel und Wiederaufbau ausgehen.

Die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung bieten
nämlich schon jetzt die Handhabe, den Inhabern von Betrieben, in denen
radioaktive Stoffe verwendet werden, Vorschriften zur Vermeidung von
gesundheitlichen Schäden der Nachbarn oder der Dienstnehmer aufzuerlegen.
Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat daher bereits im
April 1963 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung den Entwurf eines
Erlasses zugeleitet, mit dem den Gewerbebehörden Richtlinien über die
Vorschreibung von Betriebsbedingungen und Auflagen bei Verwendung von
radioaktiven Stoffen bekanntgegeben werden sollen. Das Bundesministerium
für soziale Verwaltung hat bisher zu dem Entwurf der Richtlinien keine
Stellung genommen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau konnte
daher die im Rahmen des Gewerberechtes bestehenden Möglichkeiten
nicht weiter ausschöpfen.

357/A.B.
zu 374/J

- 2 -

Der geschilderte Ausbau der Vorschriften über gewerbliche Betriebsanlagen erfordert - selbstverständlich unter Bedachtnahme auf die die radioaktiven Stoffe betreffenden besonderen Rücksichten - nur ein einziges Verfahren, entspricht daher dem Gebot der Verwaltungsökonomie. Andererseits muss sich der Staatsbürger nicht um die Erteilung einer weiteren Bewilligung bemühen, wenn er im Rahmen einer unter die Gewerbeordnung fallenden Tätigkeit radioaktive Stoffe verwendet.

Nachdem im Herbst 1964 die zunächst bestandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Kompetenzfragen beseitigt werden konnten, haben in der ersten Hälfte dieses Jahres Besprechungen von Experten beider Ressorts stattgefunden, welche im Herbst 1965 wieder aufgenommen und intensiv fortgesetzt wurden. Ich hoffe daher, dass eine Regierungsvorlage über ein Strahlenschutzgesetz dem neugewählten Nationalrat immerhin in absehbarer Zeit wird zugeleitet werden können, und teile nicht die diesbezüglichen skeptischen Ansichten des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung.

- • - - • -